



**GEMEINDE RAASDORF**  
Pol. Bezirk Gänserndorf  
2281 Raasdorf, Bahnstraße 5  
Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9  
e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)  
UID: ATU 16232805

Der Bürgermeister der Gemeinde Raasdorf erlässt folgende

**Friedhofsordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Gemeinde Raasdorf

§ 1

***Eigentum, Betrieb und Verwaltung***

- (1) Der Friedhof in Raasdorf (Grundstücksnummern 207/1 und 207/2) mit einem Ausmaß von 1.390 m<sup>2</sup> steht im Eigentum der Gemeinde Raasdorf im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der zuständigen Gemeindevertretung. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

***Einteilung des Friedhofes***

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### § 3

#### Grabstellen

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:

Erdgrabstellen:

1. Familiengräber (einstellig, mehrstellig)
2. Gräfte
3. Urnengräber
  - a) Familiengräber sind Grabstellen für mehrere Mitglieder einer Familie. Ihre Benützungsdauer ist länger, sie kann nach Ablauf der Benützungsdauer wieder verlängert werden.
  - b) Bei Beisetzung von Leichen in Gräften muss ein Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.
  - c) Urnen können in im Friedhofsbereich vorhandenen Familiengräbern beigesetzt werden.

(2) Größe der Grabstellen

- a) Mehrstellige Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Doppelgrab)
- b) Einstellige Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)
- c) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen oder bis zu 6 Leichen

Am Friedhof können die Maße der Gräber in der Länge und Breite bei den mehrstelligen und einstelligen älteren Familiengräbern vereinzelt geringfügig abweichen.



## **GEMEINDE RAASDORF**

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### **§ 4**

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

### **§ 5**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### § 6

#### Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu. Der Berechtigte erhält lediglich das Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, die Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Benützungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.
- (4) Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Grabbenützungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung (Gemeinde).
- (5) Die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) muss kein neues Grab bereitstellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt (3) beigesetzt werden kann.
- (6) Das Grabbenützungsrecht wird gegen Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (7) Das Grabbenützungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben, seinen Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden.
- (8) Die Übertragung eines Grabbenützungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (9) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabnutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzuhalten, in welcher Weise das Grabbenützungsrecht ausgeübt werden soll.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

Die Weitergabe eines solchen Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) möglich.

- (10) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungrechtes folgenden Jahr.
- (11) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (12) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Durch Tiefergraben kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

### § 7

#### **Verlängerung des Benützungrechtes**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

### § 8

#### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener

Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

### § 9

#### **Erlöschen des Benützungrechts**

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
  1. wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen durch die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erstreckt werden,
  2. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  3. durch schriftlichen Verzicht,
  4. durch Auflassung der Grabstelle oder durch Entfernung des Grabzeichens
  5. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
  6. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
  7. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.



## **GEMEINDE RAASDORF**

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

### **§ 10**

#### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsbrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
- (2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruff“) sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen (siehe Abs.2).
- (3) Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Die Errichtung eines Grabdenkmales, z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung (gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen), ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Grabmale die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt werden.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

- (5) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (7) Die Grabmäler dürfen nicht höher als 3m sein, die maximale Breite beträgt 2,10 m.
- 7.1 Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein.
  - 7.2 Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.
  - 7.3 Für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Bei Hartsteinen dürfen die Flächen keine Umrandung haben. Bei Weichgesteinen sind alle Flächen ohne Randleisten herzustellen. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).
  - 7.4 Nicht zugelassen sind:
    - Hochglanzpolitur (höchstens Mattschliff)
    - Farbanstrich auf Grabsteinen
    - Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnte



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### (8) Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Grabmale, die nicht mehr standsicher sind zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer, auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden

### (9) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

### (10) Es ist nicht erlaubt Bäume auf den Grabstellen zu pflanzen. Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

### (11) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.



## **GEMEINDE RAASDORF**

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

- (12) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung (Gemeinde).
- (13) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten auf Gräbern ist nicht gestattet.

### **§ 11**

#### **Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen, widrigenfalls der Bürgermeister für das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen. Ein auf der Grabstelle befindlicher Grabstein wird dem Benützungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger nur innerhalb eines Jahres auf deren Verlangen ausgefolgt.
- (5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für die Einfassungen und sonstige Bauteile.

### § 12

#### Bestattung

- (1) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“ vorgelegt wird. (Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt des Sicherheitsorgans ersetzt werden).
- (2) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss in der Ruhezeit verrotten.
- (6) Leichen dürfen nur in Särgen in die Leichenhalle gebracht und dort aufgebahrt werden.
- (7) Aufbahrungen dürfen nur in der Leichenhalle, der Kirche erfolgen (Verbot der Hausaufbahrung)
- (8) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

- (9) Wird eine Leiche von auswärts überführt, darf der Sarg grundsätzlich nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.
- (10) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
  2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- (11) Ausheben der Gräber
- a) Die Gräber werden von einer, von der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.
  - b) Die Säрге müssen mindestens 0,80 m – 1,10 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei oder mehr Säрге nebeneinander beigesetzt (Familiengrabstelle), so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen.
  - c) Bei Tiefgräbern können zwei oder mehrere Leichen übereinander bestattet werden, wobei zwischen den Särgen eine mindestens 10 cm starke Erdschicht sein muss.
  - d) Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
  - e) Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.



## **GEMEINDE RAASDORF**

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### § 13

#### **Benutzung der Aufbahrungshalle**

Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Beerdigung (Bestattung). Für die Trauerfeier steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.

### § 14

#### **Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.  
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.



## **GEMEINDE RAASDORF**

**Pol. Bezirk Gänserndorf**

**2281 Raasdorf, Bahnstraße 5**

**Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9**

**e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)**

**UID: ATU 16232805**

- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 15**

#### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
  2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthalten.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### § 16

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegestattung erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegestattung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
  3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.

Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege untersagen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.

Das Mischen von Beton darf nur außerhalb des Friedhofes auf den hierfür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.

Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (3) Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.
- (4) Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.
- (5) Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellenausmauerung ist, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, nur dann zulässig, wenn vorher in der Friedhofsverwaltung eine Meldung erstattet worden ist.



## **GEMEINDE RAASDORF**

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

- (6) Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.
- (7) Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.
- (8) Beschwerden:  
Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) zu richten.

### § 17

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

### § 18

#### **Schlussbestimmungen**

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für die Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

§ 19

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

  
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 21.06.2018

abgenommen am: 06.07.2018